
S 14 R 239/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 239/19
Datum	30.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird verurteilt, 99.099,96 EUR an die Klāgerin zu zahlen. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird endgāltig auf 99.099,96 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten āber eine Erstattungsforderung der Klāgerin in Hāhe von 99.099,96 EUR zum Ausgleich von im Wege eines Versorgungsausgleichs begrāndeten Rentenanwartschaften. Die Erstattung ihrer Aufwendungen verfolgt die Deutsche Rentenversicherung Bund als Klāgerin dabei im Wege des [Å§ 225 Abs. 1](#) Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Hintergrund der Klage ist die unter Einschluss eines Versorgungsausgleichs von der Beklagten an die Versicherte Frau H. M., geb. 00.00.1931, verst. 00.00.2016, gewāhr-te Altersrente. Frau M. war nach Aktenlage vom 13.06.1953 bis zum 31.01.2000 mit dem ebenfalls verstorbenen Herrn O. M., geb. 00.00.1923, verheiratet gewesen. Herr M. war nach deren eigenen Angaben bei der beklagten diakonischen Einrichtung als Verwaltungsleiter beschāftigt. Aus dieser Tātigkeit hatte er u.a. Ansprāche auf eine dort gesondert auāerhalb des Systems der

gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI öffentlich-rechtlich ausgestaltete eigenständige Altersversorgung. Über das Dienstverhältnis des Herrn M. zur Beklagten existieren ebenfalls nach deren eigenen Angaben keine Personalakten bzw. schriftlichen Unterlagen mehr.

Durch Scheidungsurteil des Amtsgerichts- Familiengericht- Münster vom 31.10.2000 â 00 F 009/00- , waren der Klägerin Versorgungsanwartschaften in Höhe von monatlich 942,43 DM bezogen auf die Versorgung des O.M. bei der Beklagten übertragen worden. Die Beklagte hatte zuvor, wie die familiengerichtliche Entscheidung belegt, dort eine Ehezeitauskunft erteilt. Auf Rechtsmittel von Frau M. gegen das Scheidungsurteil wurden ihr dann durch Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 27.04.2001 â 00 UF 000/00 Anwartschaften aus den Versorgungsansprüchen des O.M. beim D. N. in deutlich höherem Umfang übertragen. Die Beklagte war im Verfahren über den Versorgungsausgleich durchgängig eingebunden. Auch im OLG-Beschluss vom 27.04.2001 â 00 UF 000/00 wird sie als Beteiligte zu 1 aufgeführt. Für Frau M. wurden nun durch das OLG Hamm Anrechte in Höhe von 1.129,48 DM (577,49 EUR) monatlich â bezogen auf das Ehezeitende am 31.01.2000 â im Rahmen des analogen Quasi-Splittings nach Â§ 1 Abs. 3 Versorgungsausgleichs-Härteregelungs-Gesetz (VAHRG) in der Fassung bis zum 31.08.2009 auf ihrem Versicherungskonto bei der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (jetzt Deutsche Rentenversicherung Bund) begründet und die Umrechnung in Entgeltpunkte angeordnet. In seiner Beschlussbegründung führte der erkennende Familiensenat beim OLG Hamm u.a. aus, dass es sich bei dem D. um einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger handle, der die Realteilung nicht zulasse, so dass der Ausgleich entsprechend dem damaligen Â§ 1 Abs. 3 VAHRG in Verbindung mit [Â§ 1587b Abs. 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), jeweils in der Fassung bis zum 31.08.2009, durch Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen habe. Wegen der Einzelheiten im Äbrigen wird Bezug genommen auf das Urteil des Amtsgerichts â Familiengericht â Münster und den Beschluss des OLG Hamm, der seit dem 06.06.2001 rechtskräftig ist. Zu Gunsten der Rentenberechtigten Frau M. hat die Klägerin diese Entscheidung des OLG Hamm sodann im Neuberechnungsbescheid zur Regelaltersrente vom 06.08.2001 umgesetzt. Der Anlage 6 (persönliche Entgeltpunkte) dieses Bescheides ist zu entnehmen, dass die Rentenleistung durch den Zuschlag aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich im Umfang von 23,3895 Entgeltpunkte verbessert wurde. Der monatliche Zahlungsbetrag der Altersrente an Frau M. ab 01.07.2001 betrug 1.788,314 DM.

Nachdem die Ausgleichsberechtigte Frau M. am 00.00.2016 verstorben war, machte die Klägerin erstmals mit Schreiben vom 23.11.2017 und erneut am 13.04.2018 schriftlich gegenüber der Beklagten ihre Erstattungsforderung nach [Â§ 225 Abs. 1 SGB VI](#) aufgrund der durch Versorgungsausgleich begründeten Rentenanwartschaft für die Zeit vom 01.07.2001 bis 31.01.2016 geltend. Die Forderung belief sich auf 116.770,79 Euro. Mit Schreiben vom 18.01.2018, 11.05.2018 und 10.12.2018 lehnte die Beklagte die Erstattung der für die Zeiten bis zum 31.12.2013 angeforderten Beträge unter Berufung auf die Einrede der Verjährung ab und führte dazu u.a. aus: Sie sei eine gemeinnützige

diakonische Einrichtung und finanziere sich durch Beiträge u.a. der Älteren Bewohner der von ihr betriebenen Alten- und Pflegeeinrichtungen. Es käme eine hälftige Erstattung in Frage. Laut Schreiben der Beklagten vom 10.12.2018 sah sie im Übrigen die für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.01.2016 ebenfalls am 23.11.2017 geltend gemachten Erstattungs-Teilforderung in Höhe von 17.670,83 EUR nicht als verjährte an. Sie hat diese Summe unstreitig vorprozessual beglichen. Abschließend hielt die Beklagte sämtliche weitergehenden Erstattungsansprüche die Einrede der Verjährung entgegen bzw. wandte gegen diese Verwirkung ein.

Die Klägerin hat sodann am 05.04.2019 bei dem Sozialgericht (SG) Münster Zahlungsklage auf Erstattung von 99.099,96 EUR erhoben. Sie trägt vor, sie sei als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidungen gebunden (Bundessozialgericht -BSG- Urteil v. 10.06.2013 – [B 13 R 1/13 BH](#) = FamRZ2013, 1578). Daher habe sie in der Zeit vom 01.07.2001 bis zum 31.01.2016 Leistungen aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung des OLG Hamm vom 27.04.2001 begründete Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich an Frau H.M. erbracht. Ihre Aufwendungen aufgrund der begründeten Rentenanwartschaften für die Zeit vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2013 seien durch die Beklagte als den zuständigen Träger der Versorgungslast noch zu erstatten ([§ 225 Abs. 1 SGB VI](#)). Ihre Forderung in Höhe von 99.099,96 EUR bezifferte die Beklagte wie folgt Jahr 2001 3.794,87 EUR (7.422,14 DM) Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2002 7.666,71 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2003 7.781,68 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2004 7.796,35 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2005 7.788,56 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2006 7.788,56 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2007 7.808,22 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2008 7.868,56 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2009 7.999,05 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2010 8.088,85 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2011 8.126,76 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2012 8.248,90 EUR Anforderung vom 23.11.2017 – Jahr 2013 8.342,89 EUR Anforderung vom 23.11.2017

Zur Begründung des Erstattungsbegehrens bezieht sich die Klägerin maßgeblich auf das Urteil des Landessozialgerichts – LSG – Berlin Brandenburg vom 26.02.2020 – [L 16 R 670/19](#), juris, dass sie auch nochmals im Verhandlungstermin im Volltext überreichte. Sie erachtet danach die Erstattungsforderung nicht als verjährte und führt im Einzelnen aus: "Die in der Zeit vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2013 entstandenen Aufwendungen aufgrund der durch die familiengerichtliche Entscheidung begründeten Rentenanwartschaften wurden seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund erstmalig mit Schreiben vom 23.11.2017 geltend gemacht. Verjährung für die in Rede stehenden Erstattungsforderungen war insoweit nach [§ 2 VAErstV](#) noch nicht eingetreten. Gemäß [§ 2 Abs. 1 VAErstV](#) soll der Träger der Rentenversicherung die zu erstattenden Aufwendungen innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, feststellen und vom zuständigen Träger der Versorgungslast anfordern. Fällig wird der Erstattungsanspruch sechs Monate nach Eingang der Anforderung beim

zuständigem Träger der Versorgungslast ([Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#)). Nach [Â§ 2 Abs. 4 VAerstV](#) verjährt der Erstattungsanspruch des Rentenversicherungs-trägers in vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist. Nach dem Wortlaut des [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) handelt es sich insoweit um eine "Sollvorschrift", aus der sich im Hinblick auf die Verjährung eines Erstattungsanspruchs keine Rechtsfolgen ableiten lassen. In [Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV](#) wird nicht an die "Möglichkeit" der Anforderung des Erstattungsbetrages angeknüpft, sondern an die konkrete Anforderung und den daraus resultierenden Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Fälligkeit tritt dann sechs Monate nach Eingang der Erstattungsanforderung beim zuständigen Versorgungsträger ein ([Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#)). Die Ansicht der Deutschen Rentenversicherung Bund wird vom LSG Berlin- Brandenburg Urt. v. 17.02.2015 – [L 4 R 819/12 NZB](#), juris, und vom 08.12.2015 –: [L 12 R 53/13](#) geteilt. Da die Erstattungsanforderung mit Schreiben vom 23.11.2017 für die Aufwendungen vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2013 geltend gemacht wurde, trat die Fälligkeit erst im Mai 2018 ein. Die vierjährige Verjährungsfrist des [Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV](#) kann daher im Zeitpunkt der Erstattungsanforderung noch nicht abgelaufen gewesen sein."

Die anderslautende Ansicht der Beklagten überzeugte die Klägerin nicht. Sie trat dem mit weiteren Schriftsatz vom 23.07.2019 wie folgt entgegen: "Soweit die Beklagte meint, die Soll-Vorschrift in [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) wäre ohne jegliche Bedeutung und die Klägerin würde hierdurch jenseits Verjährungsfristen Forderungen in beliebiger Höhe geltend machen, ist dies so pauschal nicht zutreffend. Denn die Klägerin ist als Organ der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden und hält die Erstattungsanforderungsfrist des [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) regelmäßig ein. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen erfolgt die Erstattungsanforderung abweichend von [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#). Aus Sicht der Klägerin hat sich der Ordnungsgeber aber bewusst dafür entschieden, den zeitlichen Rahmen in [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) als Soll-Vorschrift zu formulieren und die Fälligkeit ungeschränkt vom Eingang der Erstattungsanforderung beim Träger der Versorgungslast abhängig zu machen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Ordnungsgebung oder der einschlägigen Literatur. Es ist insofern davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber mit der Ausgestaltung der Verjährungsvorschrift auch die Durchsetzung von Erstattungsanforderungen, die beispielsweise auf einer rückwirkenden Leistungsfeststellung beruhen, ermöglichen wollte. Diese könnten nämlich im Zeitpunkt der Anforderung mitunter bereits verjährt sein. Ein entsprechender Wille des Ordnungsgebers, bestimmte Erstattungsanforderungen – also beispielsweise solche, die auf einer rückwirkenden Leistungsfeststellung beruhen – von der Durchsetzung auszunehmen, ist jedenfalls nicht erkennbar. Der Ordnungsgeber sah also offensichtlich keinen hinreichenden sachlichen Grund, Erstattungsansprüche, die ausnahmsweise nicht im normierten Zeitrahmen nach [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) angefordert werden, von der eindeutigen Verjährungsregelung des [Â§ 2 Abs. 4 VAerstV](#) auszunehmen. Aus diesem Grund ist eine Sanktionierung bei einer im Einzelfall verspätet geltend gemachten Erstattungsanforderung gesetzlich nicht vorgesehen. Ebenso wenig ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass eine etwaige Sanktionierung angedacht war. Die eindeutige Verjährungsregelung in der VAerstV führt demgemäß auch bei im Einzelfall verspäteter

Erstattungsanforderung zu keiner Sanktionierung oder Verjährung des Erstattungsanspruchs (siehe Bachmann in Hauck-Noftz, SGB VI [Â§ 225](#) Rn 15). Gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verstößt [Â§ 2 Abs. 4 S. 1 VAerstV](#) nicht, da an die eindeutige Fälligkeitsregelung des [Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#) angeknüpft wird."

Zudem hält die Klägerin die Erstattungsanforderung auch in Ansehung des hilfsweisen Vorbringens der Beklagten zur Verwirkung weiterhin für durchsetzbar: "Die Verwirkung ist als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben ([Â§ 242 BGB](#)) anerkannt und bedeutet als Hauptanwendungsfall des Verbots widersprüchlichen Verhaltens, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung eine längere Zeit verstrichen ist. Zusätzlich setzt die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung jedoch zwingend voraus, dass weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebiets das verspätete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lassen. Solche die Verwirkung auslösenden "besonderen Umstände" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (BSG [SozR 2200 Â§ 1399 Nr. 11](#); [BVerwGE 44, 339](#), 343 f m.w.N.). Der andere Beteiligte muss insoweit Anlass zur Annahme gehabt haben, dass der Berechtigte von seinem Recht keinen Gebrauch mehr machen werde (BSG [SozR 3900 Â§ 47 Nr. 3](#)). Ein bloßes "Nichtstun" reicht als Verwirkungsverhalten regelmäßig nicht aus. Vielmehr muss darüber hinaus ein konkretes Verhalten des Gläubigers hinzukommen, welches beim Schuldner die berechtigte Erwartung erweckt hat, dass eine Forderung nicht bestehe oder nicht geltend gemacht werde (BSG [SozR 2200 Â§ 1399 Nr. 11](#)). Vorliegend hat die Klägerin hinsichtlich der in Rede stehenden Erstattungsanforderungen zu keinem Zeitpunkt durch aktives Handeln den Eindruck erweckt, auf diese verzichten zu wollen. Zwar hat es die Klägerin längere Zeit unterlassen, die Erstattungsanforderungen seit dem 01.07.2001 geltend zu machen. Der Zeitablauf allein stellt jedoch ein Verwirkungsverhalten noch nicht dar. Denn die Verwirkung unterscheidet sich von der Verjährung dadurch, dass der bloße Zeitablauf nicht genügt, um die Ausübung des Rechts als unzulässig anzusehen. Nichtstun, also Unterlassen, kann ein schutzwürdiges Vertrauen ausnahmsweise allenfalls dann begründen und zur Verwirkung des Rechts führen, wenn der Schuldner dieses als bewusst und planmäßig erachten darf (BSG vom 13.11.2012, AZ.: [B 1 KR 24/11](#), [BSGE 112, 141](#)). Anzumerken ist diesbezüglich, dass die durch das BSG entwickelte Definition für die Verwirkung von Ansprüchen auf das sozialrechtstypische Verhältnis zwischen = Leistungsträger und Leistungsempfänger zugeschnitten ist und nur in Ausnahmefällen auf das Verhältnis zwischen Leistungsträgern untereinander passt (LSG Berlin-Brandenburg vom 26.06.2014, AZ.: [L 3 U 175/12](#), juris, Rn 12). Die

Verwirkung eines Erstattungsanspruchs kommt demnach nur bei einem au ergew hnlich schwerwiegenden Fehlverhalten des Leistungstr gers, der die Erstattung verlangt, in Betracht (BSG vom 01.04.1993, AZ.: [1 RK 16/92](#), juris, Rn 23 ff.). Ein solcher Fall ist vorliegend durch die unterlassene zeitnahe Anforderung jedoch nicht gegeben. Selbst wenn es die Kl gerin unterlassen hat, die Erstattungsforderung entsprechend dem in [   2 Abs. 1 VAerstV](#) normierten Zeitrahmen geltend zu machen, stellt dies weder ein Verwirkungsverhalten dar, noch kann das "blo e Nichtstun" der Kl gerin als bewusst und planm  ig erachtet werden (in diesem Sinne BSG vom 01.07.2010. hZ. [B 13 R 67/09 R](#), SozR 4-2400    24 Nr. 5 Rn 34). Auf die zutreffenden Ausf hrungen des LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 08.12.2015 (AZ: [L 12 R 53/13](#)) wird im   brigen verwiesen. Der Hinweis der Beklagten, sie habe nichts von der Scheidung und dem Versorgungsausgleich! Zu Lasten der bei ihr bestehenden Anrechte des Ausgleichspflichtigen, Herrn O. M., gewusst, verf ngt in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht. So hat die Beklagte im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens eine entsprechende Ehezeitauskunft erteilt, wie die Entscheidungsgr nde im Urteil des Amtsgerichts M nster    Familiengericht    vom 31.10.2000 (AZ: 00 F 00 F/00) belegen. Im   brigen ist die Beklagte in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 27.04.2001 (AZ: 00 UF 000/00) als Beteiligte zu 1 aufgef hrt. Sollte der Beklagten die Entscheidung dennoch nicht bekannt gegeben worden sein, so kann sich das hinsichtlich der Erstattungsforderung nicht zulasten der Kl gerin auswirken."

Die Kl gerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 99.099,96 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der streitigen Erstattungsforderung vollumf nglich folgenderma en entgegen: " Ob die Kl gerin tats chlich in der Zeit vom 01.07.2001 bis zum 31.01.2016 Leistungen aus dem durch die familiengerichtliche Entscheidung vom 27.04.2019 be-gr ndeten Anrecht an die fr here Ehefrau erbracht hat, entzieht sich der Kenntnis der Beklagten. Entsprechende Belege durch die Kl gerseite sind insoweit nicht erbracht worden. Erstmals mit Schreiben vom 23.11.2017 forderte die Kl gerin die Erstattung der Betr ge f r den oben genannten Zeitraum von der Beklagten. Die Beklagte beglich Erstattungsforderungen der Kl gerin i.H.v. 17.670,83 EUR, die f r den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.01.2016 geltend gemacht wurden. Eine dar ber hinausgehende Zahlung lehnte die Beklagte ab. Die Kl gerin hat keinen Zahlungsanspruch gegen ber der Beklagten in H he von weiteren 99.099,96 EUR. Ausdr cklich machen wir im Namen der Beklagten die Einrede der Verj hrung geltend. Die Kl gerin ist der Auffassung, die Erstattungsforderung sei nicht verj hrt. [   2 Abs. 1 VAerstV](#) sei eine sogenannte "Soll-vorschrift", aus der sich im Hinblick auf die Verj hrung eines Erstattungsanspruchs keine Rechtsfolgen ableiten lassen. In [   2 Abs. 4 S. 1 VAerstV](#) werde nicht an die M glichkeit der Anforderung des Erstattungsbetrages angekn pft, sondern an die konkrete Anforderung und den daraus resultierenden Zeitpunkt der F lligkeit. Die F lligkeit trete dann 6 Monate nach Eingang der Erstattungsforderung

zuständigem Versorgungsträger ein. Die Klägerin meint, dass die Fälligkeit erst im Mai 2018 eingetreten sei, da die Erstattungsforderung mit Schreiben vom 23.11.2017 für die Aufwendungen vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2013 geltend gemacht worden sei. Insoweit könne die 4-jährige Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Erstattungsanforderung noch nicht abgelaufen gewesen sein. Den Ausführungen der Klägerin kann aber nicht gefolgt werden. Würde man den dortigen Ausführungen folgen, so hätte es die Klägerin als Gläubigerin in diesen Fällen in der Hand, die Verjährung ganz nach ihrem Belieben in Gang zu setzen. Das Wort "sollen" in [§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) wäre sodann ohne jegliche Bedeutung. Das Ingangsetzen der Verjährungsfrist, ein nicht unwesentliches Merkmal der Rechtsstaatlichkeit, läge dann allein in der Hand der Gläubigerin. Jenseits aller gesetzlichen Verjährungsfristen könnten Forderungen in beliebiger Höhe noch geltend gemacht werden, weil zuvor eine Erstattungsforderung noch nicht geltend gemacht worden ist. Würde man dieser Auslegung folgen, so könnte der Schuldner noch nach Jahr und Tag mit einer Forderung in beliebiger Höhe konfrontiert werden. Auch aus dem seitens der Klägerin zitierten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 08.12.2015 ergibt sich, dass [§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) nicht in diesem Sinne ausgelegt werden darf. Hier heißt es, eine Sollvorschrift räume der Behörde im Regelfall kein Ermessen ein, sondern ermögliche nur ausnahmsweise in atypischen, besonders gelagerten Fällen ein Abweichen von der Vorschrift. In diesen Fällen sei dann außerdem Ermessen auszuüben. Weshalb es sich vorliegend um einen atypischen, besonders gelagerten Fall handeln soll, erschließt sich in keiner Weise. Außerdem hat die Klägerin bisher keinerlei Ermessen ausgeübt. Im Ergebnis war die Klägerin verpflichtet, entsprechend [§ 2 Abs. 1 VAerstV](#), die zu erstattenden Aufwendungen innerhalb von 4 Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, festzustellen und vom zuständigen Träger der Versorgungslast anzufordern. Die erstmalige Anforderung erfolgte – unstreitig – mit Schreiben vom 23.11.2017. Unter Berücksichtigung der 4-jährigen Verjährungsfrist sind sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Zahlungen, die bis zum 31.12.2013 erfolgt sind, verjährt. Ergänzend rügt die Beklagte mit Schriftsatz vom 10.08.2020 die Unwirksamkeit der herangezogenen Rechtsverordnung wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsgebot sowie das Demokratieprinzip: "Die Verordnung verstößt gegen den Gesetzesvorbehalt. Der Gesetzesvorbehalt ist Kennzeichen des Rechtsstaatsprinzips und besagt, dass wesentliche Regelungen ein Tätigwerden des Gesetzgebers bedürfen. Das Demokratieprinzip besagt, dass Gesetze hinreichend bestimmt sein müssen. Ermächtigt der Gesetzgeber die Verwaltung zum Erlass von Rechtsverordnungen, so darf er die wesentlichen Entscheidungen nicht an die Verwaltung delegieren. Nach [Art. 80 Abs. 1 GG](#) können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. In [§ 226 SGB VI](#) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und die Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen. Es mag sein, dass unter die Durchführung der Erstattung auch die Regelung der Fälligkeit und der Verjährung fallen. Die Ermachtigungsgrundlage ist jedoch nicht hinreichend bestimmt dahingehend,

dass das Rechtsinstitut der Verjährung durch die Verordnung geradezu abgeschafft werden kann. Im SGB ist die Verjährung als Grundsatz in § 45 I geregelt. Dieser gilt grundsätzlich für das gesamte Sozialrecht. Weitere spezielle Verjährungsnormen sind in [§ 27 SGB IV](#), [§ 50 SGB X](#) und [§ 113 SGB X](#) enthalten. In all diesen Normen gilt grundsätzlich, dass Ansprüche nach vier Jahren ab Entstehung des Anspruches verjähren. Bei [§ 50 SGB X](#) wird dabei an die Bestandskraft des Verwaltungsaktes geknüpft, bei [§ 113 SGB X](#) an die Kenntnis der Erstattungspflicht, bei [§ 27 SGB IV](#) wird an die Zahlung der Beiträge geknüpft, in § 45 wird generell an die Entstehung des Anspruches angeknüpft. [§ 2 VAerstV](#) hingegen knüpft statt an die Entstehung des Anspruches an dessen Fälligkeit an und bestimmt zudem in Absatz 3 den Eintritt der Fälligkeit. Die Fälligkeit soll erst durch Geltendmachung des Anspruches entstehen. Damit wird eine Ausnahme vom generellen Prinzip des Verjährungsbeginns mit Entstehung des Anspruches gemacht. Eine so weitreichende Ausnahme von den Prinzipien hinsichtlich des Beginnes der Verjährung ist durch [§ 226 Abs. 1 SGB VI](#) nicht gedeckt. Durch diese Regelung wird die Verjährung quasi außer Kraft gesetzt. Das Grundprinzip der Verjährung dient dem Rechtsfrieden. Es kann nicht sein, dass es dem Leistungsberechtigten frei steht zu bestimmen, wann ein Erstattungsanspruch fällig wird und wann somit die Verjährungsfrist in Gang gesetzt wird. Um eine solche Regelung zu treffen, hätte es einer ausdrücklicheren Ermächtigungsgrundlage bedurft. Eine solche Ausnahmeregelung ist nicht vom Zweck der Verordnungsermächtigung erfasst. Eine Regelung, die den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist in das Belieben des Anspruchsberechtigten stellt, steht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verjährung entgegen und hätte eines gesetzgeberischen Tätigwerdens bedurft. Zumindest hätte die Ermächtigungsgrundlage bestimmter und klarer sein müssen. Somit gilt nicht die Verjährungsfrist gemäß VAerstV, sondern die allgemeine Verjährung von 4 Jahren, deren Lauf mit Entstehen des Anspruches begann." Rein vorsorglich macht sie zusätzlich die Einwendung der Verwirkung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ([§ 242 BGB](#)) geltend. Die Klägerin sei jedenfalls dadurch gehindert, Ansprüche bis einschließlich 31.12.2013 weiter verfolgen zu dürfen. So habe sie, die Beklagte, erstmals mit Schreiben der Klägerin vom 23.11.2017 Kenntnis davon erhalten, dass Frau H.M. eine entsprechende Rente erhielt, dies entsprechend der Aufstellung der Klägerin bereits seit dem 01.07.2001. Hiervon sei die Beklagte erstmals im November 2017, also nach mehr als 16 Jahren (!), überhaupt informiert worden. Ihre Personalabteilung habe auch nicht gewusst, dass ihr früherer Verwaltungsleiter, Herrn O.M., durch Urteil des Familiengerichts vom 31.10.2000 geschieden worden war. Zum damaligen Zeitpunkt sei er längst aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden gewesen. Es gebe heute nicht einmal mehr Personalunterlagen über ihn in der Buchhaltung. Mit der Geltendmachung einer Erstattungsforderung, die ihren Ursprung im Jahr 2001 finde, habe sie daher nicht mehr rechnen müssen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie der Verkehrs-sitte wäre es der Klägerin ohne weiteres möglich gewesen, die nunmehr geltend gemachten Erstattungsansprüche bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt von ihr zurückzufordern. Jetzt werde sie mit einer immensen Forderung überzogen, die bei korrektem Verhalten der Klägerin, also bei rechtzeitiger Geltendmachung, in monatlichen Raten hätte beglichen werden

kÄ¶nnen. Dies widerspreche erheblich den GrundsÄ¶tzen von Treu und Glauben. Die Zeitabläufe unterschieden sich auch erheblich von denjenigen in der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg. Die KlÄ¶gerin mache hier die Erstattungsforderung immerhin Ä¼ber 16 Jahre spÄ¶ter geltend. Sie, die Beklagte, habe in jedem Fall darauf vertrauen dÄ¶rfen, einer solchen Erstattungsforderung nicht (mehr) ausgesetzt zu werden. Das Gericht hat im Termin zur mÄ¶ndlichen Verhandlung am 30.09.2002 den Beteiligten noch die Besprechung zum Urteil des LSG Berlin Brandenburg vom 26.02.2020 mit Anmerkung StÄ¶bner, [NZS 2020. 511](#), sowie das vorbereitend vom Archiv des SG Berlin beigezogene unverÄ¶ffentlichte dortige Urteil vom 28.08.2019 â¶¶ [S 30 R 3366/18](#) zur Kenntnis und zum Verbleib ausgehÄ¶ndigt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Ä¶brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten beigezogenen, die Verstorbene H.M. betreffenden, Versichertenakte Bezug genommen. Auch dieser ist Gegenstand der mÄ¶ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Die Klage betreffend den rentenrechtlichen Vollzug der familiengerichtlichen Entscheidung Ä¼ber den Versorgungsausgleich ist nach [Ä¶ 54 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als echte Leistungsklage statthaft. Denn der damit geltend gemachte Erstattungsanspruch stellt einen Rechtsanspruch dar, Ä¼ber den kein Verwaltungsakt ergehen muss. Damit ist die Klage insgesamt zulÄ¶ssig und auch wie tenoriert begrÄ¶ndet.

Rechtsgrundlage fÄ¶r den hier betroffenen Erstattungszeitraum ist als gesetzliche ErmÄ¶chtigungsregelung [Ä¶ 225 SGB VI](#) in Verbindung mit der nach [Ä¶ 226 SGB VI](#) erlassenen Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung (VAErstV) vom Oktober 2001. Damit wird dem RentenversicherungstrÄ¶ger ein Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen gewÄ¶hrt, die "aufgrund" der im Wege des Quasi-Splittings begrÄ¶ndeten Rentenanwartschaften erbracht wurden. Dabei regelt die Grundnorm des [Ä¶ 225 Abs. 1 SGB VI](#) zunÄ¶chst lediglich die Erstattungspflicht dem Grunde nach, nicht aber Berechnung und DurchfÄ¶hrung der nach Abs. 1 Satz 1 zu erstattenden Aufwendungen. FÄ¶r die AusfÄ¶hrung im Einzelnen greift dann die Erstattungsverordnung vom 09.10.2001, [BGBl. I 2001. S. 2628](#), ein.

In zeitlicher Hinsicht folgt dies aus [Ä¶ 3 VAErstV](#). Danach umfasst der zeitliche Anwendungsbereich erstmals die Erstattung der im Jahre 2001 entstehenden Aufwendungen der TrÄ¶ger der Rentenversicherung. Das war hier angesichts des Neube rechnungsbescheides der KlÄ¶gerin vom 06.08.2001 zur Regelaltersrente fÄ¶r die zwischenzeitlich verstorbene Versicherte Frau H.M. mit Umsetzung des seit Juni 2001 rechtskrÄ¶ftigen Ausspruches zum Versorgungsausgleich unter AnwartschaftsÄ¼bertragung vom Ex-Ehegatten O.M. zutreffend.

Im Gegensatz zu Bedenken der Beklagten hat die KlÄ¶gerin auch nach Ansicht der Kammer in Anwendung der VAErstV im Ä¶brigen eine ordnungsgemÄ¶ß erlassene und inhaltlich wirksame Rechtsverordnung angewandt. Der Verordnungsgeber hat

mit der VAerstV vom 09.10.2001 von der nach [Â§Â§ 225, 226 SGB VI](#) bestehenden Verordnungs-Ermächtigung zur Überzeugung des Gerichts rechtswirksam Gebrauch gemacht. Die Erstattungsverordnung vom 09.10.2001, [BGBl. I 2001, S. 2628](#), wie ausgeführt zeitlich hier anwendbar für Sachverhalte ab 2001, ist über die zugrundeliegende Ermächtigung zu interpretieren und kann gegenüber der Ermächtigungsnorm keine abweichende materielle Regelung dahingehend treffen, welche Leistungen ihrer Art nach erstattungsfähig sind. Rechtsverordnungen sind abgeleitete Rechtsquellen und Ausdruck delegierter Rechtsetzung. Ihr Inhalt leitet sich vom Gesetz ab und nicht umgekehrt (vgl. BSG [SozR 3100 Â§ 30 Nr. 52](#)). Hiernach bleibt es dabei, dass solche Leistungen zu erstatten sind, die ohne die im Wege des Quasi-Splittings begründeten Rentenanwartschaften nicht hätten bewilligt werden können (so bereits LSG NRW Urteil vom 17.05.2002 – [L 14 RJ 84/01](#), rechtskräftig, unveröffentlicht = SGB.NRW intern). Der Ordnungsgeber hat sich mit der VAerstV vom 09.10.2001 innerhalb der Ermächtigung gemäß [Â§ 226 Abs. 1 SGB VI](#) bewegt. Danach kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Insoweit zitiert die VAerstV vom 09.10.2001, [BGBl. I 2001, 2628](#) im Einklang mit [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) auch [Â§ 226 SGB VI](#) schon in ihrer Eingangsformel als Ermachtigungsgrundlage, ist insoweit also anders als diesbezüglich defizitäre Vorgänger-Verordnungen, nicht mehr von vornherein aus dem Grunde des Verstosses gegen das Zitiergebot unwirksam (vgl. BSG Urt. v. 09.11.1999 – [B 4 RA 16/99 R](#), juris).

Überdies regelt die VAerstV vom 09.10.2001, [aaO.](#), im Einklang mit [Â§ 225 Abs. 1 SGB VI](#) kausal den Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den Träger der Versorgungslast für Aufwendungen, zu denen es ohne den Versorgungsausgleich in seiner Gesamtheit überhaupt nicht oder nicht im festgesetzten Umfang bei Leistungserbringung an den Ausgleichsberechtigten gekommen wäre (vgl. eben-so BSG Urt. v. 09.11.1999 – [B 4 RA 16/99 R](#), juris). Ein Erstattungsanspruch wird dann begründet, wenn durch Entscheidung des Familiengerichts beim Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften übertragen werden, denen keine Beitragszahlungen gegenüberstanden. Dann ist es geboten und im Interesse der Gesamtheit der Versicherten sowie Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich, dass der zuständige Rentenversicherungsträger den adäquaten Ausgleich dafür erhält. Die im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen Anwartschaften sind dabei auch hinreichend konkret genug bezeichnet. Sie sind durch Erstattung nach [Â§ 225 Abs. 1 SGB VI](#) auszugleichen, soweit "aufgrund" von übertragenen Rentenanwartschaften Aufwendungen erbracht werden. Dies war hier erkennbar der Fall. Nach Auffassung der Kammer ist schon aufgrund dieser gesetzlichen Regelungssystematik nach [Â§Â§ 225, 226 SGB VI](#) iVm der ausgeführten, nach [Â§ 226 SGB VI](#) erlassenen VAerstV vom 09.10.2001, [aaO.](#), keine andere Beurteilung als die der Klägerin möglich. Damit hat der Gesetz- und Ordnungsgeber den Vorgaben des BSG u.a. in seiner o.g. Rechtsprechung Folge geleistet.

Nach Ansicht der Kammer ist für Erstattungszeiträume ab dem 01.01.2001 die damals neu geschaffene Erstattungsverordnung entgegen der Beklagtenauffassung ausdrücklich anwendbar und gültig. Die Einwände der Beklagten

berzeugen nicht. Denn zum einen hat der Bundesgesetzgeber in dem im Jahr 1989 parlamentarisch beschlossenen, zum 01.01.1992 in Kraft gesetzten gesetzlichen Rentenversicherungsrecht nach dem SGB VI die Ermächtigung zur Erstattungsregelung nach Anwartschaftsübertragungen in Fällen des Versorgungsausgleichs unter Beteiligung eines Trägers der öffentlich-rechtlichen Versorgungslast jenseits des gesetzlichen Rentensystems nach dem SGB VI gesondert und differenziert ausgestaltet. Die VO-Ermächtigung in [Â§ 226](#) ermöglicht eine Konkretisierung der Ausgleichs- und Erstattungsregelungen in [Â§ 225 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) (vgl. Kater in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, [Â§ 226 SGB VI](#), Rn. 1, Stand Juli 2020,mwN). Das ist weder dem Rechtsstaatsgebot zuwider noch entgegen dem Demokratieprinzip erfolgt. Und zum anderen ist dies dem Grundgesetz auch in [Art. 80 GG](#) immanent. Danach gilt, dass durch Rechtsverordnung, delegierend an das zuständige Bundesministerium, Ausführungsregelungen geschaffen werden, die einem gesetzgeberisch erteilten Handlungsauftrag der Verwaltung im Einzelfall die notwendige Umsetzung eröffnen. Demgemäß hat dann ja auch der Bundesrat am 27.09.2001 gem. [Art. 80 Abs. 2 GG](#) der neuen VAerstV 2001 zugestimmt, vgl. BR-Drs 646/01, BR-Plenarprot. 767, S. 461D (Beschluss: Zustimmung).

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass es Hintergrund u.a. der Schaffung der Rechtsverordnungsnorm in [Art. 80 GG](#) rechtsgeschichtlich offenkundig war, dass dies bereits von den Vätern und Vätern des Grundgesetzes im Rahmen der gerade in Abkehr zur insoweit defizitären Weimarer Reichsverfassung erkennbar so gewollt wurde. Das wurde dann auch in der Verfassung bei Inkrafttreten am 23.05.1949 so mit geregelt. Das nur zur Klarstellung , womit jedenfalls der neuen Verordnung ab 2001 angesichts der eindeutigen Vorschrift des [Â§ 225 SGB VI](#) auch ein wirksamer anspruchsausfallender Charakter zukommt.

Die Vorschrift des [Â§ 225 SGB VI](#) konkretisiert das Ziel der Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs und betrifft ersichtlich das Verhältnis der Versorgungs- bzw. Rentenversicherungsträger untereinander (ebenso Bundesverwaltungsgericht â BVerwG- Beschl. v. 26 06.2017 â [10 B 25.16](#), juris Rn. 7 ff., 11). Sie soll mit dem BSG Urt. v. 21.03.2018 â [B 13 R 17/15 R](#) juris Rn. 31, in jedem Fall gewährleisten, dass der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung immer dann und insoweit Erstattung begehren kann, als seine Aufwendungen gegenüber dem Ausgleichsberechtigten gerade auf Anwartschaften beruhen, die durch eine familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich erst begründet worden sind (vgl BSG Urteil vom 23.6.1994 â 4 R 51/93, juris, Urt. v. 09.11.1999, [aaO.](#), juris Rn. 28, mwN). Denn die un-selbstständige Hilfs- und Garantiefunktion des Erstattungsverfahrens und das Prinzip der Kostenneutralität gebieten es sicherzustellen, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder mit der Ungewissheit, ihrerseits Erstattung zu erlangen, zur Vorleistung verpflichtet werden noch abschließend mit Leistungspflichten belastet bleiben, denen entsprechende Einnahmen nicht gegenüberstehen.

Des Weiteren erforderte die Verführungsregelung in [Â§ 2 VAerstV](#) entgegen der Ansicht der Beklagten angesichts anderslautender, aktueller, auch obergerichtlicher

Rechtsprechung, der sich die Kammer nach eigener Überprüfungsung als Überzeugend anschließt, kein formelles Parlamentsgesetz. Diese Verordnungsnorm [Â§ 2 VAerstV](#) -lehnt sich nämlich gerade an die gesetzliche Vierjahresverjährung im Sozialgesetzbuch im Übrigen worauf die Verordnungsbegründung (vgl. bereits oben, BR-Drucks 646/01) auch zutreffend hinweist an (ebenso LSG Berlin-Brandenburg Urt. v.26.02.2020 [L 16 R 670/19](#), rechtskräftig, SG Berlin Urt.v.28.08.2019 [S 30 R 3366/18](#) bestätigend). Die BR-Drcks. 646/01 vom Bl. 8, 9 ,hier aktenkundig, besagt: Insgesamt geht hier auch das Gericht mit der Klägerin von einer rechtswirksam nach [Â§Â§ 225, 226 SGB VI](#) erlassen, verfassungskonformen, im hier streitigen Erstattungs-zeitraum anwendbaren VAerstV vom 09.10.2001 aus. Danach war Über die Erstattung von Aufwendungen für die auf Frau M. übertragenen Rentenanwartschaften aufgrund des Versorgungsausgleichs aus den Versorgungsansprüchen des Herrn O.M. im Einzelnen zu befinden.

Die Rechtsgrundlage des erhobenen Anspruchs ist [Â§ 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#). Hier-nach werden die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Die Voraus-setzungen sind erfüllt. Es liegt eine rechtskräftige Begründung von Rentenanwart-schaften für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach [Â§ 1587b BGB](#) alte Fassung zu Gunsten der Frau H.M. durch rechtskräftig gewordenen Beschluss des OLG Hamm vom 27.04.2001 vor. Der Klägerin sind dadurch Aufwendungen aus Leistungen der Versicherung der ausgleichsberechtigten Frau M. erwachsen ([Â§ 1 Abs. 2 VAerstV](#)). Die Berechnung der Aufwendungen durch die Klägerin gegenüber der Beklagten entspricht [Â§ 1 Abs. 3 VAerstV](#) und ist deswegen nicht zu beanstanden, und zwar so-wohl in der vorprozessualen schriftlichen Erstaufforderung vom 23.11.2017 als auch in der an das erkennende Gericht adressierten Klageschrift vom 02.04.2019.

Gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 VAerstV](#) fallen in den sachlichen Geltungsbereich ua die Erstattungsansprüche aus [Â§ 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#). Da der Anspruch der Klägerin hier erstmals mit Eingang der Erstattungsforderung bei der Beklagten von November 2017 fällig geworden ist (vgl. [Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#)) ist, kann somit die vierjährige Verjährung auch für die hier noch streitbefangene Forderung bezogen auf den Zeitraum vom 01.07.2001 bis 31.12.2013 erst mit Ablauf des Jahres 2021 eintreten. Die Regelungen in [Â§ 2 VAerstV](#) bestimmen entgegen der Meinung der Beklagten kein eigen-ständiges, von der regelmässigen vierjährigen Verjährung von Ansprüchen aus dem Sozialgesetzbuch abweichendes "Verjährungsregime. Sie lehnen sich an die Vierjahresfrist , wie oben schon mit Hinweis auf den Bundesrat, aaO., dargelegt, gerade an. Mit [Â§ 113 SGB X](#) in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung, auf den die Begründung des Verordnungsgebers , s.o., nur Bezug nehmen konnte, legt die von der Beklagten vorgenommene Auslegung indes auch wiederum nicht nahe (ebenso Überzeugend LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 26.02.2020 [L 16 R 670/19](#) juris). Denn in [Â§ 113 SGB X](#) in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung wird im Unterschied zu der bis 31. Dezember 2000 geltenden Regelung des [Â§ 113 SGB X](#) af für den Beginn der Verjährungsfrist gerade nicht (mehr) an die Entstehung des Anspruchs

ange-knÃ¼pft.

Ausgehend von [Â§ 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) hat der insoweit ermÃ¤chtigte Verordnungsgeber fÃ¼r die vorliegende Fallgestaltung eine klare und nicht weiterer gerichtlicher Auslegung bzw. Ausdeutung seitens der Beteiligten zugÃ¤ngliche VerjÃ¤hrungsregelung getroffen. Diese erlaubt es, die Beklagte eben auch noch derzeit fÃ¼r die Aufwendungen der KlÃ¤gerin ab der Rentenanpassung fÃ¼r die verstorbene Frau M. zum 01.07.2001 wie geschehen rechtswirksam auf Erstattung in Anspruch zu nehmen.

Es schadet dabei nicht, dass die KlÃ¤gerin ihren Aufwendungsersatzanspruch auch hier ebenso unstreitig wie offenkundig nicht innerhalb der Soll-Frist des [Â§ 2 Abs. 1 VAErstV](#) angefordert hat. Die Erstattungsanforderung datiert erst vom 23.11.2017. Sanktionsregelungen bei einer derart weit fristfern ergangenen, ZeitrÃ¤ume ab 01.07.2001 umfassenden, Erstattungsanforderung hat der Verordnungsgeber aber gerade auch nicht geregelt. Sie waren ausweislich der aktenkundigen BegrÃ¼ndung des Verordnungsgebers (vgl. BR-Drucks 646/01 S 9) auch nur fÃ¼r eine verzÃ¶gerte Zahlung des fÃ¤lligen Erstattungsanspruches (zB im Wege von Verzugszinsen) erwogen worden. Augenscheinlich ist der Verordnungsgeber daher davon ausgegangen, dass die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Frist zur Anbringung der Erstattungsanforderung im Regelfall einhalten (vgl. zum Ganzen auch LSG Berlin-Brandenburg Ur. v. 26.02.2020 â [L 16 R 670/19](#) juris Rn.19 sowie Beschluss vom 17.02.2015 â [L 4 R 819/12 NZB](#), juris und vertiefend auch zum Ausschluss einer Analogie mangels planwidriger RegelungslÃ¼cke ebenfalls LSG Berlin-Brandenburg Ur. v.08.12.2015 â [L 12 R 53/13](#), juris).

Insbesondere ist die Gesamtregelung in [Â§ 2 Abs. 4 VAErstV](#) von der ErmÃ¤chtigungsgrundlage ([Â§ 226 Abs. 1 SGB V](#)) gedeckt. Auch Einwendungen dergestalt, die Norm ermÃ¤chtige nur zur Bestimmung Ã¼ber "das NÃ¤here Ã¼ber die Berechnung und die DurchfÃ¼hrung der Erstattung von Aufwendungen" ermÃ¤chtige und verstoÃe zudem gegen die aus [Artikel 20 GG](#) abzuleitenden Prinzipien der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, greifen zur Ãberzeugung des Gerichts hier nicht durch. Die Kammer schlieÃt sich auch insoweit dem rechtskrÃ¤ftig gewordenen unverÃ¶ffentlichten, hier aktenkundigen und den Beteiligten bereits in Volltext ausgehÃ¤ndigten Urteil des SG Berlin vom 28.08.2019 â S 30 R 3366/18 an. Gegen die Prinzipien der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verstÃÃt auch insoweit isoliert [Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV](#) nicht. Danach verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der fÃ¤llig geworden ist ([Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV](#)). Indem die Vorschrift auf die eindeutige FÃ¤lligkeitsregelung des [Â§ 2 Abs. 3 VAErstV](#) aufbaut und daran anknÃ¼pft, wann der TrÃ¤ger der Rentenversicherung seine Aufwendungen vom TrÃ¤ger der Versorgungslast anfordert, wird zu Recht und Ãberzeugend ein eindeutiger Zeitpunkt bestimmt. [Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV](#) ist angesichts des klaren Wortlauts nicht dahingehend auszulegen, dass es auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder den Zeitpunkt der Kenntnis des Anspruchsberechtigten von der Forderung dem Grunde nach ankommt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 17.2.2015 â [L 4 R 819/12 NZB](#), juris). Der VerjÃ¤hrungsbeginn hÃ¤ngt von der FÃ¤lligkeit der Erstattungsanforderung ab und

diese kn¹/₄pft auch nach dem VerstÄndnis der erkennenden Kam-mer wiederum nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#) an den "Ein-gang der Erstattungsanforderung" an(ebenso SG Berlin Urt. v. 28.08.2019 â€‹ [S 30 R 3366/18](#)).

Dabei wird der Anspruch aber erst sechs Monate nach Eingang der Erstattungsforde-rung beim zustÄndigen TrÄger der Versorgungslast fÄllig ([Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#)). Hier-nach wurde die Erstattungsforderung â€‹ wie von der KlÄgerin mehrfach zutreffend schriftlich sowohl vorprozessual als auch im Klageverfahren dargelegt â€‹ erst im Janu-ar 2017 fÄllig und verjÄhrt hier mit Ablauf des 31. Dezember 2021. UnsÄndlich ist nach alledem im Äbrigen, dass die KlÄgerin entgegen [Â§ 2 Abs. 1 VAerstV](#) die zu er-stattenden Aufwendungen nicht innerhalb von 4 Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, von der Beklagten ange-fordert hat. Denn bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift ("soll") handelt es sich le-diglich um eine bloÄe Ordnungsvorschrift (Bachmann, in Hauck/Noftz, SGB VI, Â§ 225 Rn. 15, Stand Februar 2018) und um keine Ausschlussfrist (Drechsler, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, Â§ 225 Rn.30;LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 17.2.2015 â€‹ [L 4 R 819/12 NZB](#)).

SchlieÄlich ist die KlÄgerin hier zugesprochene Erstattungsforderung fÄr die Zeit vom 01.07.2001 bis 31.12.2013 entgegen der Ansicht der Beklagten zur Äberzeugung des Gerichts auch nicht verwirkt. Verwirkung setzt als Unterfall unzulÄssiger Rechtsaus-Äbung im Rahmen des Gebots von Treu und Glauben nach [Â§ 242 BGB](#) voraus, dass der Berechtigte die AusÄbung seines Rechts wÄhrend eines lÄngeren Zeitraums un-terlassen hat und weitere besondere UmstÄnde hinzutreten, die nach den Besonder-heiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspÄte-te Geltendmachen des Rechts wÄrtlich treuwidrig, dem Verpflichteten gegenÄber mit-hin als illoyal erscheinen lassen (so u.a. BSG Urt. v. 13.11.2012 â€‹ [B 1 KR 24/11 R](#) , ju-ris Rn. 37). Solche, die Verwirkung ausÄsenden "besonderen UmstÄnde" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Ver-wirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsÄchlich darauf ver-traut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeÄbt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÄnahmen so eingerichtet hat (Ver-trauensverhalten), dass ihm durch die verspÄtete Durchsetzung des Rechts ein un-zumutbarer Nachteil entstehen wÄrde (ausdrÄcklich so BSG Urt. v. 13.11.2012, [aaO.](#), Urt. v.01. 07. 2010 â€‹ [B 13 R 67/09 R](#) , juris , Urt. V. 08.10.2010 â€‹ [B 3 KR 7/14 R](#) , juris). Hier ist allein ein ausschlieÄlicher, bloÄer Zeitablauf ab Umsetzung der OLG-Entscheidung zu Gunsten von Frau M. ab 01.07.2001 ohne irgendwelche anderen ErklÄrungen bzw. Kundgaben der KlÄgerin in Richtung auf die Beklagte bis zur Gel-tendmachung des Erstattungsanspruchs erstmals mit Schreiben der KlÄgerin vom 23.11.2017 tatsÄchlich objektiv festzustellen. Das wiederum begrÄndet nach allge-meiner Ansicht in der Rechtsprechung schlicht und ergreifend mangels irgendeines fassbaren "Umstandsmoments" entgegen der isoliert anderslautenden Meinung der Beklagten eben noch kein Verwirkungsverhalten (LSG Berlin-Brandenburg

8.12.2015 â [L 12 R 53/13](#), amtlicher Urteilsumdruck (UA) S. 13). Dies folgt schon daraus, dass der "bloÃe" Zeitablauf spezialgesetzlich durch die VerjÃ¤hrungsbestimmungen abschlieÃend geregelt ist. Hinzutreten muss gerade das besondere Umstandsmoment, aus dem der Erstattungsverpflichtete den RÃ¼ckschluss ziehen durfte, dass der Erstattungsberechtigte seine Forderung nicht mehr geltend machen werde (allgemeine Ansicht sowohl in Rechtsprechung als auch in der Literatur,). Anderes kann ausnahmsweise nur dann gelten, wenn auf Grund eines besonderen RechtsverhÃ¤ltnisses eine Rechtspflicht zum Handeln besteht oder der Berechtigte unter VerhÃ¤ltnissen untÃ¤tig bleibt, unter denen der Verpflichtete berechtigterweise erwarten durfte, dass Schritte zur Rechtswahrung unternommen werden (Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, Â§ 53 Rn. 24). Eine bloÃe UntÃ¤tigkeit hingegen kann nur im Einzelfall ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen begrÃ¼nden, wenn der Schuldner das Nichtstun des GlÃ¤ubigers nach den UmstÃ¤nden als bewusst und planmÃ¤Ãig betrachten darf (Urt. v.01. 07. 2010 â [B 13 R 67/09 R](#) , juris , LSG Berlin â Brandenburg Urt. 27.09.2017 â [L 18 AS 1941/16](#), juris, m.w.N.).

Die Voraussetzungen eben dafÃ¼r liegen hier aber auch nicht vor. Die KlÃ¤gerin hat nach Aktenlage durch keine positive Handlung ansatzweise den Eindruck erweckt, sie wÃ¼rde von der Erstattungsforderung absehen. Die KlÃ¤gerin hat bis 23.11.2017 gegenÃ¼ber der Beklagten bezogen auf die hier streitige Erstattungsforderung schlicht nichts unternommen. Sie war auch nicht gegenÃ¼ber dem Beklagten verpflichtet, frÃ¼hzeitig verjÃ¤hrungshemmende Schritte zu unternehmen, wenn der Anspruchsberechtigte (hier: die KlÃ¤gerin) hinsichtlich der VerjÃ¤hrung anderer Auffassung ist als die Anspruchsverpflichtete (hier: die Beklagte).

Hinzukommt, dass die Beklagte als Beteiligte in beiden Instanzen des familiengerichtlichen Verfahrens selbst bereits seit Zustellung des Scheidungsurteils des Familiengerichts MÃ¼nster im Jahr 2000 bzw. des Beschlusses des OLG Hamm vom April 2001 dem Grunde nach auch Kenntnis von der Ã¼berfÃ¼hrung erheblicher Versorgungsanspruchs-Anteile des Herrn O. M. an die ausgleichsberechtigte Frau H.M. hÃ¤tte haben kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Die Beklagte ist dem nicht nachgegangen.

Die Beklagte hÃ¤tte als TrÃ¤gerin der besonderen Versorgungslast aber â spiegelbildlich zur hier streitigen Erstattung an die KlÃ¤gerin fÃ¼r die im Wege des Versorgungsausgleich an Frau M. Ã¼bertragenen Anwartschaften â ihrerseits selbst gegenÃ¼ber Herrn M. die entsprechende KÃ¼rzung von dessen Ã¶ffentlich-rechtlicher Altersversorgung einleiten kÃ¶nnen.

Jedoch ist hier nicht ersichtlich, welche Vorkehrungen die Beklagte als TrÃ¤gerin der Versorgungslast in Bezug auf den begÃ¼nstigten VersorgungsempfÃ¤nger Herrn M. Ã¼berhaupt getroffen hatte. Bekanntlich werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI alle Rentenbezieher bereits mit dem jeweils bewilligenden Bescheid zutreffend unter Anwendung und Nennung der [Â§Â§ 45, 48 SGB X](#) verpflichtet, sÃ¤mtliche zahlungsrelevanten rechtlich-tatsÃ¤chlichen Ã¤nderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die HÃ¶he der Altersversorgung

haben k nnen. Ob die Beklag-te ihren ehemaligen leitenden Mitarbeiter Herrn M., Jahrgang 1923, vergleichbar da-mit jemals schriftlich aufkl rte und ihn aufforderte, derartig relevante  nderungen wie hier etwa einen Versorgungsausgleich infolge Ehescheidung auch noch nach Ru-hestandsbeginn mitzuteilen, konnte die Beklagte ja nicht einmal selbst aufkl ren. Ihr steht keine schriftliche Personalakte des O.M. zur Verf gung. Das entlastet sie jedoch nun wirklich nicht. Denn hier h tte die Beklagte Vorkehrungen bei Ihren Versor-gungsempf ngern treffen m ssen, um diese wie gesetzlich Rentenversicherte auch zur Mitteilung wesentlicher  nderungen anzuhalten. Das ist im Wege nachwirkender Treuepflichten u.a. dienst- bzw. arbeitsrechtlich zul ssig und wie von der Beklagten auch nicht zu verneinen, sehr wohl in der Rechtsordnung f r verschiedene Rechts-verh ltnisse nach Besch ftigungsende    etwa neben der betrieblichen Altersversor-gung auch f r sog. Deputate etc. etc.    allgemein anerkannt. So w re auch Herr O.M. noch (wie viele ?) Jahre nach seinen Ruhestandsbeginn zu einer Mitteilung der Tat-sache der Ehescheidung im Jahr 2000 zul ssig zu veranlassen gewesen. Die Beklagte hatte insoweit nach ihren eigenen schriftlichen Erkl rungen bis zur Anspruchsanmeldung durch die Kl gerin im November 2017    d.h. nach Tod sowohl des Herrn O.M. als auch seiner Ex-Frau H.M.    keine Kenntnis davon, dass die Ehe  berhaupt geschieden worden war.

Dann aber war zusammengefasst auch nichts daf r ersichtlich, warum die Beklagte unbedingt darauf h tte vertrauen bzw. nicht mehr damit h tte rechnen m ssen, von der Kl gerin nicht doch noch mit etwaigen Erstattungsforderungen im Hinblick auf diesen versorgungsausgleichsrechtlichen Sachverhalt in Anspruch genommen zu werden.

Die Beklagte konnte auch deshalb eben nicht mit schutzw rdigem Vertrauen davon ausgehen, dass die Kl gerin ihre Erstattungsforderung nicht mehr geltend machen werde, weil wiederum die Kl gerin diese nicht innerhalb der Frist des [   2 Abs. 1 VAerstV](#) angefordert hatte. Denn dies hat als schlichte Unt tigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens    wie ausgef hrt    keinen positiven Erkl rungswert. Im  bri-gen existiert hier au erhalb der VAerstV auch keine die Beklagte abschlie end sch tzende Ausschlussfrist

Die Kostenentscheidung beruht auf [   197a SGG](#) in Verbindung mit    154 Abs. 1 Ver-waltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die endg ltige Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage von [   197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [   52 Abs. 1](#), [Abs. 3 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) , da um eine bezifferte Geldleistung gestritten wird.

Zur Streitwertfestsetzung gilt die Rechtsmittelbelehrung 2, im  brigen die Rechtsmit-telbelehrung 1.

Zuletzt verändert am: 23.12.2024